

DAS HABSBURGISCH-ANGIOVINISCHE EHE-BÜNDNIS VON 1316.

Von
THEODOR E. MOMMSEN.

Am 19. und 20. Oktober 1314 hatte in Frankfurt die zwiespältige Königswahl Friedrichs des Schönen und Ludwigs des Bayern stattgefunden. Die daraus folgenden innerdeutschen Auseinandersetzungen ließen die Sorge um die Verhältnisse in Italien zunächst stark zurücktreten, doch blieben die dortigen Angelegenheiten durchaus nicht völlig unbeachtet. Dabei schlugen die beiden Thronprätendenten bemerkenswerterweise verschiedene Wege ein. Ludwig hielt sich in den Bahnen der alten reichsrechtlichen Vorstellungen, indem er am 4. Januar 1315 Johann von Beaumont, Bruder des Grafen Wilhelm von Holland, zum Generalvikar des Reichs in Italien ernannte¹ und diesen Akt durch Rundschreiben in Italien bekanntgab². Irgendwelche größere Bedeutung ist dieser Ernennung allerdings nicht zugekommen, wir wissen nicht einmal, ob Johann sein Amt in Italien persönlich angetreten hat. In der Folgezeit griff Ludwig bis zur Schlacht von Mühldorf i. J. 1322 in die Verhältnisse der Apenninhalbinsel überhaupt nicht mehr aktiv ein, sieht man von der politisch so gut wie bedeutungslosen Erteilung einiger Privilegien ab³.

Im Gegensatz zu Ludwig schritt Friedrich nicht zur sofortigen Ernennung eines Generalvikars oder von Reichsvikaren in einzelnen Gebieten⁴. Friedrich versuchte vielmehr zunächst, seiner Italienpolitik diplomatisch vorzubauen. Ihm kam hierbei zustatten, daß er durch seine Heirat mit Elisabeth, der Tochter Jakobs II. von

¹) M. G. Const. ed. J. SCHWALM 5, 178 n. 195. ²) Const. 5, 179 n. 196; s. a. 291 n. 347. ³) S. Const. 5, 207 n. 239; 282 n. 333; 427 n. 537; 428 n. 538; 516 n. 653.

⁴) Die erste Einsetzung eines Reichsvikars durch Friedrich, jedoch ohne feste Umgrenzung des Amtsbezirkes, ist diejenige des Castruccio Antelminelli am 5. 8. 1315 (Const. 5, 270 n. 314 u. 315); vgl. hierzu auch meinen Aufsatz in „Castruccio Castracani“, Miscell. di studi stor. e lett. (Atti della R. Acc. Lucchese N. S. T. III, 1934) S. 35 ff.